

## **Pflanzenschutzgesetz 2018**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMNT  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2019

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Europäische Union hat neue Vorschriften auf dem Gebiete der Pflanzengesundheit sowie der amtlichen Kontrollen auf diesem Gebiete erlassen.

Aufgrund des globalisierten Handels sowie des Klimawandels besteht eine erhöhte Gefahr der Ausbreitung gefährlicher Pflanzenschädlinge.

Es hat sich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Arten der Vollziehung der bisherigen Vorschriften an den Tag gelegt haben.

#### **Ziel(e)**

Verbesserung der phytosanitären Sicherheit

Verhinderung der Einschleppung bzw. weiteren Ausbreitung gefährlicher Pflanzenschädlinge

Steigerung der Effizienz der amtlichen Kontrollen

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ausweitung der Pflanzenpasspflicht für sämtliche B2B Handelsströme

Verschärfung der Einfuhrkontrollen

harmonisierte Monitoring- und bei festgestelltem Befall Ausmerzverpflichtungen

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Eine exakte Abschätzung der zukünftigen Aufwendungen ist seriös nicht darstellbar, da ein erheblicher Unsicherheitsfaktor vorliegt. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches oder auch Ausnahmen davon sind erst zukünftig zu beschließenden Durchführungsvorschriften der EU vorbehalten.

Die Berechnung erfolgte somit unter Fortschreibung des Ist-Standes.

Die Kosten der Einfuhrkontrollen wurden gesondert (unter Werkleistungen) verbucht, da das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Kosten mittels einer Stundenpauschale (A 2/B in Höhe von 73,80 E pro Stunde) gesamt bewertet.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Erlassung von Begleitmaßnahmen zu Verordnungen der Europäischen Union. Es besteht kein gold plating.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Grundsatzgesetzgebung gemäß Art. 12 B-VG.



Leistung	schaft			
Betriebskontrolle regulär	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	1.470	2,5
Stichkontrolle Vermarktung	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	266	1,5
Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	10.500	2,0

Betriebskontrollen: 1.380 Betriebe sind min. einmal jährlich zu kontrollieren, einige Betriebe werden weitere Male kontrolliert; die 2,5 Stunden Kontrollzeit beinhalten eine Stunde Reisezeitanteil.

Stichkontrolle: es werden nach einem risikobasierten Plan Proben bei der Vermarktung gezogen; die 1,5 Stunde beinhalten eine halbe Stunde Reisezeitanteil.

Pflanzengesundheitszeugnisse: für die Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse werden im Schnitt zwei Stunden benötigt, diese beinhalten eine Stunde Reisezeitanteil.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	384.098,32				

#### Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	698.378,40				

Bezeichnung	Körperschaft	2018	2019	2020	2021	2022	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Raumbedarf	Bund	240	1.411,00				



Gemäß Pflanzenschutzgesetz sind für den Aufwand der Kontrolltätigkeit kostendeckende Gebühren festzulegen und anlässlich jeder Kontrolle vorzuschreiben. Die Gebühren werden in einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1649772940).